

tral- und bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft bestehen. Die Verantwortlichkeit der Bilanz- und Lenkungsorgane sowie der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der **Perspektivplanung** folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur optimalen Entwicklung des Aufkommens und der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter ihres Verantwortungsbereiches;
2. Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Bilanzierung von materiellen Orientierungsziffern des Perspektivplanes;
3. Beurteilung, Koordinierung und Kontrolle der von den WB und Wirtschaftsräten der Bezirke vorgelegten Planvorschläge über das Aufkommen und die Verwendung sowie der Entwürfe der materiellen Bilanzen der nachgeordneten Bilanzorgane zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Bedarfs;
4. Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der Staatsplanbilanzen des Perspektivplanes;
5. Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen zur Einhaltung der in materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben.

(3) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind auf dem Gebiet der materiellen Bilanzierung im Rahmen der **Jahresvolkswirtschaftsplanung** verantwortlich für:

1. Mitarbeit bei der Ausarbeitung, Präzisierung und Bilanzierung materieller Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt sowie Herausgabe dieser Orientierungsziffern an die in den materiellen Bilanzen festgelegten Verantwortungsbereiche;
2. Ausarbeitung der Entwürfe der materiellen Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Staatsplanpositionen sowie Abstimmung und Koordinierung dieser Bilanzentwürfe mit den beteiligten zentralen Staatsorganen;
3. Abstimmung, Koordinierung und Kontrolle wichtiger materieller Proportionen zwischen den Entwürfen der Staatsplan- und wichtigen Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;
4. Entscheidungen zur Herstellung der erforderlichen Proportionen zwischen technisch und ökonomisch begründetem Bedarf und Aufkommen in den Bilanzentwürfen. Soweit durch diese Entscheidungen andere Verantwortungsbereiche betroffen werden,

ist vorher eine Abstimmung herbeizuführen. Für Exporte und Importe ist die Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich;

5. Übergabe der Entwürfe der Staatsplanbilanzen einschließlich der Darlegung noch offener Bilanzprobleme und Lösungsvorschläge für die volkswirtschaftliche Gesamtbilanzierung an die Staatliche Plankommission;
6. Herausgabe der bestätigten Planaufgaben auf der Grundlage der Staatsplanbilanzen an die in diesen Bilanzen festgelegten Verantwortungsbereiche;
7. Bestätigung und notwendige Veränderungen der Staatsplanbilanzen mit Richtwertcharakter (mit „R“ im Bilanzverzeichnis gekennzeichnete Positionen der Staatsplannomenklatur) nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, soweit diese nicht gemäß § 2 Abs. 5 Ziff. 2 durch die Staatliche Plankommission bestätigt und verändert werden. Bestätigung und Veränderung von Sortiments- und Ergänzungsbilanzen nach der Bestimmung des § 2 Abs. 5 Ziff. 4. Übergabe aller bestätigten Staatsplanbilanzen an die Lenkungsorgane;
8. Kontrolle und ökonomische Analyse der Durchführung der materiellen Bilanzierung sowie Entscheidungen bzw. deren Herbeiführung bei Bilanz- und Lieferplanänderungen, die von den Lenkungsorganen nicht selbst getroffen werden können, nach den Bestimmungen des § 9;
9. Bildung von operativen Bilanzreserven und planmäßigen Materialreserven;
10. Festlegung von zweckmäßigen Formen und Methoden der Verteilung und Lenkung von materiellen Fonds, die auf eine größere Beweglichkeit der Materialwirtschaft orientieren;
11. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Normen und Kennziffern für die ökonomische Materialverwendung, volkswirtschaftliche Vorratsentwicklung und Reservebildung;
12. Ausarbeitung von Bestimmungen über die Planung, Leitung und Organisation von Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse des jeweiligen Wirtschaftsbereiches in Übereinstimmung mit dem Vertragsgesetz;
13. Mitarbeit an der weiteren Vervollkommnung des Bilanzsystems.

§ 16

#### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

(1) Die WB haben die Bilanz- und Lenkungsfunktionen als festen Bestandteil der Leitung der Industriezweige und der Mitverantwortung für die Leitung des Reproduktionsprozesses der gesamten Volkswirtschaft wahrzunehmen. Sie haben die Bilanzierungstätigkeit in ihren Industriezweigen entsprechend dieser Bilanzord-